

Statuten

Pflegekinder St. Gallen



Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Name und Sitz	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Aufgaben	4
Art. 4 Mitgliedschaft allgemein	4
Art. 5 Eintritt	4
Art. 6 Austritt / Ausschluss	4
Art. 7 Haftung	4
II. Organisation	5
Art . 8 Organe	5
1. Die Mitgliederversammlung	5
Art. 9 Stellung und Stimmrecht	5
Art. 10 Aufgaben	5
Art. 11 Einberufung	5
Art. 12 Abstimmungen und Beschlüsse	5
2. Der Vorstand	6
Art. 13 Zusammensetzung	6
Art. 14 Aufgaben	6
Art. 15 Sitzungen	6
Art. 16 Beschlüsse	6
3. Die Fachstelle	6
Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen	6
4. Das Revisorat	7
Art. 18 Zusammensetzung	7
Art. 19 Aufgaben	7
Art. 20 Sitzungen	7
III. Finanzielles	7
Art. 21 Einnahmen / Mittelbeschaffung	7
Art. 22 Verwendung der Mittel und Überwachung	7
Art. 23 Geschäftsjahr	7
Art. 24 Entschädigung	7
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
Art. 25 Auflösung	8
Art. 26 Ergänzendes Recht	8
Art. 27 Inkraftsetzung	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Pflegekinder St. Gallen besteht ein gemeinnütziger, politisch unabhängiger, überkonfessioneller Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Stadt St. Gallen.

Art. 2: Zweck

Der Verein Pflegekinder St. Gallen bezweckt, die Lage der Pflegekinder zu verbessern und mitzuhelfen, Kindern ihre Familien zu erhalten. Er richtet seine Tätigkeit nach den sich ändernden Strukturen in Familie und Gesellschaft und fördert das Verständnis für das Pflegekind durch geeignete Massnahmen.

Art. 3: Aufgaben

Die Fachstelle Pflegekinder St. Gallen erbringt im Rahmen ihrer Möglichkeiten insbesondere

- die fachlich qualifizierte Beratung, Betreuung, Begleitung und Unterstützung der Pflegekinder und der sie betreuenden Personen, Organisationen sowie Behörden und Amtsstellen.
- konkrete Leistungen, um Kindern ihre Familien zu erhalten.
- eine aktive Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 4: Mitgliedschaft allgemein

Mitglied des Vereins Pflegekinder St. Gallen können natürliche und juristische Personen sowie Gemeinwesen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Art. 5: Eintritt

Die Mitgliedschaft wird durch einseitige Willensäusserung einer Bewerberin oder eines Bewerbers erworben.

Der Vorstand kann eine Bewerbung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6: Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, den Tod oder Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 7: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Pflegekinder St. Gallen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind zu keinerlei Nachschüssen verpflichtet.

II. Organisation

Art. 8: Organe

Die Organe des Vereins Pflegekinder St. Gallen sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Fachstelle
4. Das Revisorat

1. Die Mitgliederversammlung

Art. 9: Stellung und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine natürliche Person kann sich nicht vertreten lassen. Das Stimmrecht einer juristischen Person, eines Gemeinwesens oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft wird durch ein bevollmächtigtes Mitglied ausgeübt.

Art. 10: Aufgaben

Die Mitgliederversammlung bestellt:

- den Vorstand und aus dessen Mitte die Präsidentin/den Präsidenten
- das Revisorat

Die Mitgliederversammlung genehmigt:

- die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung
- das Protokoll

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge
- die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Statuten
- die Auflösung des Vereins Pflegekinder St. Gallen
- andere ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte

Sie hat das Recht, von ihr Gewählte aus wichtigem Grund abzuberufen.

Art. 11: Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ort, Zeit und Traktanden werden durch den Vorstand festgesetzt.

Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntgabe der Traktanden durch das Präsidium oder bei Verhinderung durch dessen Stellvertretung.

Anträge sind spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 12: Abstimmungen und Beschlüsse

In der Mitgliederversammlung darf nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die in der Tagesordnung genannt sind. Hievon ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Präsidentin/der Präsident hat keinen Stichentscheid.

Für die Änderung der Statuten des Vereins Pflegekinder St. Gallen ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Verein Pflegekinder St. Gallen kann nur aufgelöst werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

2. Der Vorstand

Art. 13: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Präsidentin/der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von drei Jahren gewählt; sie sind wiederwählbar. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand kann sich unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vorläufig selbst ergänzen.

Jedes Vorstandsmitglied übernimmt die Leitung eines Ressorts oder eine Teilaufgabe eines solchen; ein Ressortleiter entscheidet im Rahmen des Budgets selbständig. Die Ressortbildung ist Sache des Vorstandes.

Zur Beratung und Durchführung einzelner Geschäfte kann der Vorstand weitere Personen beiziehen.

Art. 14: Aufgaben

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins Pflegekinder St. Gallen. Dazu kann er Ausschüsse bilden.

Er ist für alle Belange zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er bezeichnet die zur Vertretung des Vereins Pflegekinder St. Gallen berechtigten Personen.

Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

Er stellt die notwendigen Reglemente auf.

Er erteilt der Fachstelle die nötigen Weisungen, überwacht deren Tätigkeit und erstattet darüber der Mitgliederversammlung regelmässig Bericht.

Art. 15: Sitzungen

Der Vorstand tritt zusammen auf Einladungen der Präsidentin / des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Einberufung von mindestens vier Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Art. 16: Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

3. Die Fachstelle

Art. 17: Aufgaben und Kompetenzen

Die Fachstelle ist ausführendes Organ des Vorstandes. Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Entschädigung der Fachstelle.

4. Das Revisorat

Art. 18: Zusammensetzung

Das Revisorat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die in keinem anderen Organ des Vereins Pflegekinder St. Gallen tätig sind.

Die Mitglieder des Revisorates werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

Das Revisorat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 19: Aufgaben

Das Revisorat prüft die Rechnung und die Tätigkeit der Organe der Pflegekinder St. Gallen, insbesondere die richtige Anwendung der Statuten und Reglemente sowie den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Das Revisorat hat sich der Einflussnahme auf pendente, in der Kompetenz des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung liegende Geschäfte zu enthalten.

Der Vorstand hat dem Revisorat auf Verlangen über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Das Revisorat erstattet der Mitgliederversammlung über seine Feststellungen jährlich Bericht.

Art. 20: Sitzungen

Das Revisorat tagt zur Vorbereitung ihres Berichtes an die Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Jahr. Im Übrigen wird die Zahl der Sitzungen durch den Bedarf bestimmt.

III. Finanzielles

Art. 21: Einnahmen/Mittelbeschaffung

Der Verein Pflegekinder St. Gallen beschafft sich ihre Mittel durch

- a) Erträge aus Dienstleistungen
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Leistungsbeiträge der öffentlichen Hand
- d) Spenden und Legate

Art. 22: Verwendung der Mittel und Überwachung

Der Vorstand wacht im Rahmen seiner Befugnisse darüber, dass die finanziellen Mittel des Vereins Pflegekinder St. Gallen wirtschaftlich verwendet werden.

Art. 23: Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24: Entschädigung

Die Mitarbeit im Vorstand und Revisorat des Vereins Pflegekinder St. Gallen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

Der Vorstand kann jedoch die Ausrichtung einer reduzierten Entschädigung an stark beanspruchte Mitglieder des Vorstandes oder eines andern Organs beschliessen.

Ebenso können aussenstehende Mitwirkende angemessen entschädigt werden.

Entschädigungen sind in Rechnung und Budget gesondert auszuweisen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 25: Auflösung

Die Auflösung des Vereins Pflegekinder St. Gallen erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, falls diese von der Mitgliederversammlung nicht anderen Personen übertragen wird.

Ein nach Auflösung des Vereins und Tilgung der Schulden noch vorhandenes Reinvermögen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer sich für Kinder einsetzenden gemeinnützigen Institution in der Region St. Gallen zuzuwenden.

Art. 26: Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten für den Verein Pflegekinder St. Gallen die entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 27: Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 10. Mai 2017.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2018.